

NWVV-Region Hildesheim

Regions-Geschäftsordnung

(Stand: 27.01.2025)

§ 1 Einleitung

- 1.1 Die Region Hildesheim im Nordwestdeutschen Volleyball Verband e.V. (im Folgenden kurz 'NWVV-Region Hildesheim' genannt) ist eine Untergliederung des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes.
Die Region ist ein nicht rechtsfähiger Verein nach § 54 BGB.
- 1.2 In der Geschäftsordnung werden die Aufgabengebiete sowie die Rechte und Pflichten der NWVV-Region Hildesheim beschrieben.
- 1.3 Diese Geschäftsordnung ergänzt die Rahmensatzung für die Regionen im Nordwestdeutschen Volleyball-Verband e.V. (NWVV) sowie die Satzung und Ordnungen des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes. Im Fall von Widersprüchen mit der Rahmensatzung für die Regionen, der Satzung oder den Ordnungen des NWVV verlieren anderweitige Bestimmungen automatisch ihre Gültigkeit in den betreffenden Punkten.
- 1.4 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.
- 1.4 Mitteilungen, die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als e-Mail verschickt werden. Dies trifft auch zu auf Einladungen und Protokollveröffentlichungen zum Regionstag.
- 1.5 Diese Geschäftsordnung ist weiter insbesondere ausgerichtet auf den Regionstag und findet auch entsprechende Anwendung bei Sitzungen anderer Gremien der NWVV-Region Hildesheim.

§ 2 Aufgaben der Region

Die Aufgaben der NWVV-Region sind im § 8 der NWVV-Satzung und im § 2 der Rahmensatzung definiert

§ 3 Organe und Ausschüsse

- 3.1 Organe der NWVV-Region Hildesheim sind:
 - a) der Regionstag,
 - b) der Regionsvorstand.
- 3.2 Gemäß § 3 der Rahmensatzung kann der Vorstand der NWVV-Region Hildesheim weitere Ausschüsse installieren.
- 3.3 Die NWVV-Region Hildesheim handelt durch ihre Organe und Ausschüsse. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus den NWVV-Ordnungen, aus der Rahmensatzung der Regionen und den Durchführungsbestimmungen der Region . Wichtige Entscheidungen der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstands. In Eilfällen ist der Vorstand vor Inkrafttreten solcher Entscheidungen zu unterrichten.

- 3.4 Auf allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vorstand erhält von allen Sitzungsprotokollen eine Abschrift.
- 3.5 Von allen von der NWVV-Region herausgegebenen verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift zurückzubehalten. Verbindliche Schriftstücke des Vorstands müssen von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet sein.
- 3.6 Alle Teilnehmer an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der NWVV-Region Hildesheim sind verpflichtet, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder es sich dem Gegenstand nach als notwendig erweist, Dritten gegenüber zu schweigen.

§ 4 Regionstag

- 4.1 Höchstes Organ der NWVV-Region Hildesheim ist der Regionstag.
- 4.2 Der Regionstag findet jährlich unter Berücksichtigung der geltenden Fristen vor dem NWVV-Verbandstag statt. Im Übrigen wird auf die Rahmensezung § 6 (Ordentlicher Regionstag) verwiesen.
- 4.3 Anträge zum Regionstag können vom Vorstand der NWVV-Region Hildesheim, von einzelnen Vorstandsmitgliedern und von den Mitgliedsvereinen eingebracht werden. Die Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem Regionstag beim Vorstand der NWVV-Region Hildesheim eingegangen sein.
- 4.4 Alle Unterlagen für den Regionstag (Terminbekanntgabe, Einladung inkl. Anträgen etc., Protokoll) sind der NWVV-Geschäftsstelle zeitgleich mit der Versendung an die Vereine zuzuleiten.

§ 5 Außerordentlicher Regionstag

Die Regelungen für die Durchführung eines außerordentlichen Regionstages ergeben sich aus § 7 der Rahmensezung.

- 5.1 Der Regionsvorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Regionstag einberufen.
- 5.2 Ein außerordentlicher Regionstag ist dann vom Regionsvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 30 % der Mitgliedsvereine unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 5.3 Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Regionstages können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben.
- 5.4 Ein beantragter außerordentlicher Regionstag muss spätestens 6 Wochen nach Einreichung der vollständigen Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem - durch Eingang beim Regionsvorstand - die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Stimmen erreicht ist.
- 5.5 Der Regionsvorstand hat unverzüglich - spätestens 2 Wochen nach diesem Termin - Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge den Mitgliedsvereinen in Textform bekannt zu geben.

§ 6 Abstimmungen und Wahlen

Hierzu wird auf § 9.5 der NWWV-Satzung und § 5 der NWWV-Geschäftsordnung verwiesen.

§ 7 Regionsvorstand

Hierzu wird auf § 8 der Rahmensatzung verwiesen.

- 7.1 Der Vorstand der NWWV-Region Hildesheim besteht aus
- 7.1.1 dem Vorstand nach § 26 BGB, der sich zusammensetzt aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
- 7.1.2 Der erweiterte Vorstand der NWWV-Region Hildesheim setzt sich aus dem Vorstand und folgenden Funktionsträgern zusammen:
- a) Schriftwart,
 - b) Spielwart,
 - c) Jugendwart,
 - d) Schiedsrichterwart,
 - e) Freizeitsportwart,
 - f) Schulsportwart,
 - g) Pressewart,
 - h) Schiedsrichter-Lehrgangskoordinator,
 - i) Beachwart
- 7.1.3 Der Regionstag kann beschließen, welche weiteren Mitglieder der erweiterte Regionsvorstand umfasst.
- 7.2 Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.
- 7.3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder
- 7.3.1 1. Vorsitzender
- a) Der Vorsitzende vertritt die NWWV-Region Hildesheim nach innen, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und des Regionstages.
 - b) Er trägt Sorge für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstands.
 - c) Die genehmigten Protokolle aller Sitzungen des Vorstands sowie alle wichtigen und verbindlichen sonstigen Schriftstücke werden von ihm unterzeichnet. Er kann diese Aufgaben dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.
 - d) Weiter vertritt er die NWWV-Region Hildesheim nach außen mit der Aufgabe, die Regionsinteressen zu wahren nach Maßgabe der Beschlüsse des Regionstages und / oder des Vorstandes im Verhältnis zu den Kreissportbünden, zu den anderen Fachverbänden, zu den staatlichen Stellen und den Vertretern der Wirtschaft und der Presse.
 - e) Er betreut die Mitgliedsvereine der NWWV-Region Hildesheim und ist Ansprechpartner für alle Volleyballinteressierten.

7.3.2 Der stellvertretenden Vorsitzende

- a) Der stellvertretende Regionsvorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in seinen Aufgabenbereichen bei dessen Abwesenheit.
- b) Er übernimmt nach Entscheidung des Vorstands bestimmte Aufgabenbereiche / Projekte in alleiniger Verantwortung.

7.3.3 Kassenwart

- a) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte der NWVV-Region Hildesheim und verwaltet das Regionskonto.
- b) Er erstellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht gemäß den Bestimmungen der NWVV-Finanzordnung.
- c) Er veranlasst die zeitgerechte Kassenprüfung vor dem NWVV-Regionstag.
- d) Er leitet den Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht bis zum 31.01. des Folgejahres an die NWVV-Geschäftsstelle weiter.
- e) Er führt das Inventarverzeichnis der NWVV-Region Hildesheim.

7.3.4 Schriftführer

- a) Der Schriftführer ist zuständig für die Erstellung der Protokolle des NWVV-Regionstages sowie der Vorstandssitzungen der NWVV-Region Hildesheim.
- b) Er legt die Protokolle den Vorstandsmitgliedern spätestens 14 Tage nach der Sitzung vor.
- c) Er sorgt für eine zeitgerechte Versendung der Protokolle des NWVV-Regionstages an die Mitgliedsvereine bzw. für eine Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage der NWVV-Region Hildesheim (<https://volleyballregion-hildesheim.de/>).

7.3.5 Spielwart

- a) Der Spielwart ist verantwortlich für Angelegenheiten des Spielbetriebs der allgemeinen Altersklasse auf Regionsebene und in dem Regionsverbund.
- b) Er vertritt die NWVV-Region Hildesheim im Bereich des Spielbetriebs nach innen und sorgt für einheitliche Bestimmungen im Spielbetrieb auf Regionsebene und im Regionsverbund.
- c) Er organisiert den Spielbetrieb auf Regionsebene und dem Regionsverbund, sofern durch die Spielordnung oder durch andere Bestimmungen keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- d) Er sorgt für eine zeitgerechte Zuleitung der Spielklasseneinteilung, der diesbezüglichen Anschriftenlisten und Spielpläne, sowie der Abschlusstabellen der NWVV-Region Hildesheim und des Regionsverbundes an den Verbandsspielausschuss des NWVV.

7.3.6 Jugendwart

- a) Er organisiert die Jugendmeisterschaften in der NWVV-Region Hildesheim
- b) Er plant und organisiert Maßnahmen mit dem Ziel, neue Jugendmannschaften für den Spielbetrieb zu gewinnen.
- c) Er hält den Kontakt zur Sportjugend in den Kreissportbünden.
- d) Er vertritt die Region Hildesheim im übergeordneten Jugendspielausschuss.

7.3.7 Schiedsrichterwart

- a) Er organisiert in der NWVV-Region Hildesheim Schiedsrichterausbildungen zum Erwerb der C/D-Lizenzen und er sorgt für Fortbildungsangebote der Lizenzinhaber in diesen Bereichen.
- b) Er vertritt die NWVV-Region Hildesheim in der Konferenz der Regionsschiedsrichterwarte.

7.3.8 Freizeitsportwart

- a) Er ist das Bindeglied zwischen den Staffelleitern der Hobbyrunde, den teilnehmenden Mannschaften und der NWVV-Region Hildesheim.

7.3.9 Schulsportwart

- a) Der Schulsportwart soll die Zusammenarbeit zwischen Schule/Schulbehörde und Verein/NWVV-Region fördern und verbessern. Dazu plant und organisiert er in Zusammenarbeit mit den Vereinen Volleyball-Events in Schulen auf NWVV-Regionsebene.
- b) Er hält Kontakt zu den Sportämtern und Schulsportbeauftragten in der NWVV-Region Hildesheim.
- c) Er unterstützt Volleyball-Abteilungen der NWVV-Region Hildesheim bei der Bildung von Kooperationen Schule – Verein.
- d) Er führt Maßnahmen durch, um neue Spieler und Mannschaften für den Vereinssport zu gewinnen.
- e) Er hält Kontakt zu den NWVV-Gremien auf Landesebene für überregionale Maßnahmen.

7.3.10 Pressewart

- a) Der Pressewart ist verantwortlich für die Information der regionalen Medien über das Verbandsgeschehen sowie über Aktivitäten der Vereine und der NWVV-Region Hildesheim.
- b) Er hält regelmäßigen persönlichen Kontakt zu den Mitarbeitern der regionalen Presse.

- c) Er hält Kontakt zu den NWWV-Gremien auf Landesebene sowie zu den Pressewartern anderer NWWV-Regionen zwecks Meinungs- und Informationsaustausch.
- d) Er ist für die Erstellung und Aktualisierung der Anschriftenliste des Regionvorstands sowie der Anschriftenliste der Mitgliedsvereine der NWWV-Region Hildesheim zuständig und sorgt für einen diesbezüglichen Abgleich mit den Daten der NWWV-Geschäftsstelle.
- e) Er betreut die Ergebnismeldestelle der NWWV-Region Hildesheim.

7.3.11 Schiedsrichter-Lehrgangskoordinator

- a) Der Schiedsrichter-Lehrgangskoordinator organisiert in der NWWV-Region Hildesheim in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterwart die Schiedsrichterausbildungen.

7.3.12 Beachspielwart

- a) Er organisiert Beachturniere in der NWWV-Region Hildesheim .
- b) Er hält Kontakt zu den NWWV-Gremien auf Verbandsebene für überregionale Maßnahmen

7.4 Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören Erstellung und Änderungen folgender Ordnungen:

- a) Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb auf Regionesebene
- b) Gebühren- und Honorarordnung in Ergänzung der NWWV-Regelungen
- c) Ehrenordnung

§ 8 Finanzen

8.1 Haushaltsführung und Rechnungswesen sind in der Rahmensatzung § 9 geregelt.

8.2 Haushaltsjahr
Gemäß § 1.3 der NWWV-Satzung gilt als Haushaltsjahr das Kalenderjahr (1.1.-31.12.).

8.3 Haushaltsplan
Für die Erstellung des Haushaltsplans gilt in analoger Anwendung § 3 der Finanzordnung.

8.4 Jahresabschluss
Für die Erstellung des Jahresabschlusses gilt in analoger Anwendung § 4 der Finanzordnung.

8.5 Kassenprüfung
Für die Kassenprüfung gilt in analoger Anwendung § 12 der NWWV-Finanzordnung.

8.5.1 Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

8.5.2 Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal möglich.

- 8.6 Bei allen Haushalts- und Finanzfragen ist die NWVV-Finanzordnung zu beachten. Dies gilt insbesondere für § 6 (Buchführung), § 7 (Verwendung der Mittel) und § 8 (Abrechnungsvorschriften).
- 8.7 Folgende Beiträge werden gemäß § 5 der Rahmensatzung erhoben:
- Von den Mitgliedsvereinen der NWVV-Region Hildesheim wird ein Beitrag in Höhe von 75€ erhoben. Bei Teilnahme am Regionstag reduziert sich der Mitgliedsbeitrag auf 25€. Der Beitrag wird zweckgebunden für die Arbeit der NWVV-Region Hildesheim verwendet und wird nach dem Regionstag in Rechnung gestellt (spätestens am 30.06. eines Jahres).
 - Ausnahmen bilden Vereine, die ausschließlich als Spielgemeinschaft im Punktspielbetrieb starten: Eine solche Spielgemeinschaft zahlt einmalig 75€ Beitrag. Bei Teilnahme am Regionstag reduziert sich der Beitrag auf 25€.

§ 9 Protokolle und Beschlussfassung

Für das Protokollieren von Sitzungen der Region gilt entsprechend § 6.2 der Geschäftsordnung des NWVV. Die Beschlussfassung regelt § 33 der NWVV-Satzung.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde vom Regionstag am 03.04.2025 beschlossen und vorab vom NWVV-Vorstand am 14.04.2025 genehmigt.

1. Vorsitzender der NWVV-Region Hildesheim

